



An die Träger kommunaler Museen
in Baden-Württemberg

Inflationsausgleichsgeld für wissenschaftliche Volontär*innen in kommunalen Museen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbesserung der Ausbildungssituation der wissenschaftlichen Volontär*innen in staatlichen und kommunalen Museen in Baden-Württemberg ist seit Jahrzehnten ein zentrales Thema für den Museumsverband Baden-Württemberg. Daher möchten wir heute die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes auf eine Grundsatzproblematik aufmerksam machen, die durch die Nichtbehandlung der wissenschaftlichen Volontär*innen in den Tarifverträgen entsteht.

Grundsätzlich besteht darüber Einigkeit, dass die einschlägigen Tarifverträge im öffentlichen Dienst (TVöD und TV-L) bei Volontär*innen in ihrer Gesamtheit keine Anwendung finden. Bei einem wissenschaftlichen Volontariat handelt es sich nämlich nicht um ein normales Arbeitsverhältnis, sondern um ein „anderes Arbeitsverhältnis“ nach § 26 BBiG. Wird hierüber ein Volontariatsvertrag abgeschlossen, was zwar keine rechtliche Voraussetzung, aber in der Praxis dringend anzuraten ist, so kann darin auf einzelne Punkte der jeweiligen Tarifverträge Bezug genommen werden, z.B. bei der Regelung der Vergütung. Solches tut auch die VwV Volontariat des Landes Baden-Württemberg, die unter Ziffer 3.4 sowohl die Höhe der monatlichen Vergütung des wissenschaftlichen Volontariats als auch die Jahressonderzahlung und schließlich auch die Anpassung der Vergütung an die allgemeine Entwicklung des Tabellenentgelts an den TV-L anbindet. Diese Regelungen sind auch deshalb notwendig, weil die Tarifverträge im öffentlichen Dienst Volontär*innen anders als Auszubildende und Praktikant*innen nicht kennen. Sie sind als Gruppe nach bisheriger Einschätzung zu klein, um bei Tarifverhandlungen Berücksichtigung zu finden.

Da es sich beim Volontariat um eine (besondere) Form der Ausbildung handelt, was sich u.a. in der vom Deutschen Museumsbund empfohlenen Bezahlung nach EG 13/2 TVöD bzw. TV-L niederschlägt, sollten Volontär*innen nach Auffassung des Museumsverbandes Baden-Württemberg in allen wesentlichen tarifrechtlichen Fragen wie Auszubildende behandelt, in jedem Fall aber gegenüber diesen nicht benachteiligt werden.

Der Tarifabschluss für Beschäftigte in Kommunen vom 22. April 2023 sieht vor, dass Arbeitnehmer und Auszubildende dort ein Inflationsausgleichsgeld zur Abmilderung der Auswirkungen der Preisentwicklung seit 2022 erhalten. Formal sind die wissenschaftlichen Volontär*innen hier

nicht erfasst, weil sie aus den oben genannten Gründen in den Tarifverträgen im öffentlichen Dienst grundsätzlich nicht erfasst werden.

Sie deshalb von der Gewährung des Inflationsausgleichsgeldes auszuschließen, mag formal korrekt sein, zwingend notwendig ist dies allerdings nicht. Im Gegenteil: Niemand hindert die jeweiligen Arbeitgeber, die Regelungen zur Zahlung eines Inflationsausgleichsgeldes auf die wissenschaftlichen Volontär*innen anzuwenden. Dies erscheint aus Sicht des Museumsverbandes Baden-Württemberg im Sinne einer Nicht-Benachteiligung und der Gleichbehandlung der wissenschaftlichen Volontär*innen vielmehr geboten.

In der Praxis haben erfreulicherweise einige Kommunen die Zahlung des Inflationsausgleichsgeldes an ihre wissenschaftlichen Volontär*innen geleistet. Eine einheitliche Linie ist dabei allerdings nicht zu erkennen. Dass manche wissenschaftlichen Volontär*innen in kommunalen Museen in Baden-Württemberg ein Inflationsausgleichsgeld erhalten haben, andere wiederum nicht, erscheint aus Sicht des Museumsverbandes rundweg unbefriedigend und als Ausdruck einer Ungleichbehandlung der wissenschaftlichen Volontär*innen nicht akzeptabel.

Es mag formal korrekt sein, ist aber inhaltlich nicht nachvollziehbar, dass wissenschaftliche Volontär*innen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, bei Vorliegen der tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Inflationsausgleichsgeldes schlechter gestellt werden sollen als die übrigen Arbeitnehmer und Auszubildenden und dass sie von der allgemeinen Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst abgekoppelt werden. Deshalb sollte diese Frage grundsätzlich und einheitlich im Sinne aller wissenschaftlichen Volontär*innen in kommunalen Museen in Baden-Württemberg gehandhabt werden.

Daher appelliert der Museumsverband Baden-Württemberg an die Arbeitgeber im öffentlichen Dienst, den wissenschaftlichen Volontär*innen in kommunalen Museen das Inflationsausgleichsgeld zu gewähren und bei zukünftigen Tarifabschlüssen die Grundsatzfrage der Einbeziehung der wissenschaftlichen Volontär*innen in die Bestimmungen der Tarifverträge entweder direkt oder durch eigene Bestimmungen aufzugreifen und zum Wohle der wissenschaftlichen Volontär*innen zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Mücke M.A.

- Präsidentin -